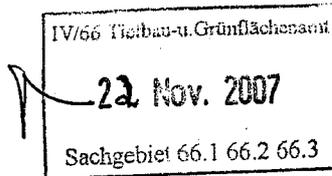


Hans-Günter Beys
Hans-Joachim Meyer
Jens Redecker
Clauspeter Strauß
Jutta Vogelsang



Herrn
Bürgermeister Scheib
- Stadt Hilden -

Hilden, den 10. November 2007

Bürgerantrag gem. § 24 der Gemeindeordnung

Hiermit beantragen wir sowie im Namen und im Auftrag der von uns vertretenen Immobilieneigentümer,

1. dass die Hoffeldstraße in von einer Anliegerstraße in eine Haupteerschließungsstraße umgewidmet wird und
2. dass im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen nur beitragsfreie Reparaturen durchgeführt werden.

Begründung

1. In der Sitzung vom 19. Oktober 2007 wurden wir von den anwesenden Anliegern als Vertreter zur Interessenswahrnehmung gegenüber der Stadtverwaltung Hilden und den politischen Parteien in der Angelegenheit „Sanierung Hoffeldstraße“ bestellt. Wir vertreten 80 Personen.

2. Ausgangslage

Im Rahmen von drei Bürgerveranstaltungen wurde den Anliegern die drei unterschiedlichen Maßnahmen vorgestellt, die für eine Sanierung der Straße infrage kommen. Bei den durchgeführten Abstimmungen haben sich die Anlieger jeweils für die kostengünstigste Variante entschieden.

Die Stadtverwaltung stuft die Hoffeldstraße als reine Anliegerstraße ein. Die Sanierung sieht die Verwaltung als Erneuerung an. Hieraus wird die Schlussfolgerung gezogen, dass es sich um eine beitragsfähige Maßnahme handelt, an der sich die Immobilieneigentümer beteiligen sollen. Gemäß der Satzung der Stadt Hilden in der Fassung vom 29. 6. 2005 erhebt die Ge-

meinde im Umlageverfahren von den Eigentümern eine Kostenerstattung von 65 % für die Straße und eine Kostenerstattung von 70 % für den Gehweg.

3. Einwendungen der Bürgervertreter

Die Verwaltung stuft die Hoffeldstraße gemäß § 3 Abs. 4 Straße- und Wegegesetz NRW als Anliegerstraße ein und beruft sich darauf, dass u. a. das Fahrzeugaufkommen unter 1000 Fahrzeuge liegt. Der § 3 Abs. 4 definiert Gemeindestraße ohne Nennung eines Verkehrsaufkommens.

Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u. a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u. a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten handelt es sich nicht um eine Anliegerstraße sondern um eine Haupterschließungsstraße. Es überwiegen die Belange des Verkehrs. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Straße als Durchgangsstraße zur Mettmanner Straße, Nordstraße, Augustastraße usw. von zahlreichen Fremdfahrzeugen genutzt wird. Sehr oft wird die Straße von Fremdfahrzeugen zur Vermeidung der Ampelschaltungen auf der Hochdähler Straße als Abkürzung zur Berliner Straße genutzt. Dies geschieht häufig durch Anwohner der Biesenstraße in den frühen Morgenstunden. Auch zahlreiche Fremdfahrzeuge nutzen die Straße, um zu den ansässigen Gewerbetreibenden zu kommen. Die Sportanlage wird von zahlreichen Fremdfahrzeugen angefahren, die bei Sportveranstaltungen zu Parkengpässen auf der Straße führen. Punkt 2 der Rechtsverordnung spricht u. a. von einem verkehrsberuhigten Bereich. Auch die Hagdornstraße und Augustastraße, von gleichen Strukturen wie die Hoffeldstraße, sind ein verkehrsberuhigter Bereich – 30-km-Zone. Die Augustastraße kann von der Hoffeldstraße nur bis max. 50 Meter befahren, denn danach wird die Durchfahrt mit einem Einbahnstraßenverkehrszeichen untersagt. Diese Straßen hingegen wurden von der Stadtverwaltung als Haupterschließungsstraße eingestuft. Diese unterschiedliche Handhabung ist unverständlich. Im Übrigen sind auch Straßen mit hohem LKW-Verkehr und Durchgangsver-

kehr in eine verkehrsberuhigte Zone umgewandelt worden. Hiernach ist die Einstufung in eine verkehrsberuhigte Zone kein Kriterium zur Unterscheidung in Haupterschließungsstraße/Anliegerstraße. Bei der Umwidmung in eine Haupterschließungsstraße kommen ohnehin Prozentsätze von 45 % und 65 % zur Anwendung. In diesem Zusammenhang erscheint uns auch die Tatsache unverständlich, wieso das Teilstück der Mettmanner Straße zwischen Hagdornstraße und Berliner Straße durch die Einfügung von Parkplätzen, Anpflanzung von Bäumen und Aufbringung einer neuen Fahrbahndecke durch eine Verbesserung wesentlich verändert wurde. Wie uns Anwohner bestätigten, haben sie für die Verbesserung der Anliegerstraße keine Beiträge an die Stadt Hilden abgeführt.

Außerdem wurde der Zustand der Hoffeldstraße durch die zahlreichen Aufbrüche, zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen durch die Telekom sowie die Verlegung von Versorgungsleitungen durch die Stadtwerke nennenswert verschlechtert. Als die Straße nach einer Rohrverlegung unsachgemäß hergestellt worden ist, richtete ein Anwohner die Frage an den zuständigen Unternehmer warum Straße nicht in ihrem ursprünglichen Zustand hergestellt worden sei, die Antwort Zitat: „Irgendwann wird die Straße generalsaniert“. Hieraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass nach jeder Rohrverlegung die Straße in einem schlechteren Zustand hinterlassen wurde. Dies wurde durch den Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Herrn Mittmann, bestätigt. Das Aufsicht führende Tiefbauamt hat somit ausdrücklich die Anweisung an die ausführenden Unternehmen erteilt, die Straße in ihrer Qualität nicht wieder in ihrem ursprünglichen Zustand herzustellen. In einem Gespräch zwischen einer Anwohnerin und Herrn Türk vom Tiefbauamt hat dieser ausdrücklich die verbesserte Instandsetzung nach jedem Aufbruch hervorgehoben. Hier ist man innerhalb der Behörde wohl unterschiedlicher Auffassung.

Rechtsgrundlage für beitragsfähige oder nicht beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen ist § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in der Fassung vom 25. 9. 2001. Er lautet:

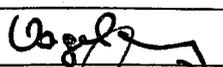
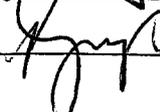
„Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte“.

Nach dem üblichen Sprachgebrauch wird bei Instandsetzung ein Vorgang verstanden, bei dem ein defektes Objekt in den ursprünglichen, funktionsfähigen Zustand zurückversetzt wird. Dies ist hier gegeben. Wir verweisen auf den Kommentar „Driehaus – Kommentar zum

Kommunalabgabenrecht“ – Zitat: „Zur laufenden Unterhaltung und Instandsetzung zählen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um eine Straße in einem ihrer Bestimmung entsprechenden gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, die also der Erhaltung des bestehenden Zustandes dienen. Wird eine abgenutzte Verschleißdecke durch eine neue ersetzt, die aus verkehrstechnisch besserem Material besteht oder in einem die verkehrliche Benutzbarkeit verbessernden Verfahren eingebracht wird, verwandelt sich diese Instandsetzungsmaßnahme nicht in eine beitragsfähige Verbesserung der Gesamtanlage Solche Veränderungen sind Folge der ständigen Weiterentwicklung der Straßenbautechnik, aber nicht Folge einer Unterhaltung und Instandsetzung überschreitenden Ausbaumaßnahme“. Auch das Oberwaltungsgericht Münster kommt in seiner Entscheidung vom 9. 5. 2000 - Aktenzeichen 15 A 1185/00 – zu dieser Begründung. Eine Unterscheidung zwischen Unterbau und Oberbau wird nicht gemacht.

Die Begriffe „Herstellung“, „Anschaffung“ oder „Verbesserung“ bleiben außer Betracht. Unter Herstellung versteht man die Neuanlage einer Straße, und unter Anschaffung versteht man in diesem Zusammenhang den Kauf von Grundstücken zum Bau einer Straße. Der Begriff „Verbesserung“ umfasst die wesentliche Veränderung einer Straße, wie z. B. die Verbreiterung einer Straße oder die Neuanlage von Parkplätzen. Dies ist hier nicht gegeben. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Stadt Hilden in der Fassung vom 8. 7. 2005 besagt eindeutig, dass die Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen nicht beitragsfähig ist.

Weiter heißt es in § 8 Abs. 2 Satz 2 im Kommunalabgabengesetz NRW: „Sie (Beiträge) werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Errichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden“. Hierzu äußert sich Driehaus in seinem Kommentar wie folgt: „Das wirtschaftliche Prinzip der Entgeltlichkeit gebietet eine Beschränkung auf wirtschaftliche Vorteile. Überdies entspricht es dem Wesen des auf dem Vorteilsgrundsatz aufbauenden Ausbaubeitragsrechts, das abgestellt werden kann nur auf Vorteile, die sich wirtschaftlich auswirken und insoweit messbar sind, d. h. die einen wirtschaftlichen Charakter aufweisen. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift werden die Vorteile, die eine Beitragserhebung rechtfertigen, „durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße geboten“. Durch die Instandsetzung erhalten die privaten Anlieger keine wirtschaftlichen Vorteile. Dies käme beim Ausbau einer Straße für gewerbliche Unternehmen evtl. in Betracht.

Name	Vorname	Ort	Straße	Unterschrift
Vogelsang	Jutta	40721 Hilden	Hoffeldstr. 65	
Beys	Hans-Günter	40721 Hilden	Hoffeldstr. 134	

Meyer	Hans-Joachim	40721 Hilden	Hoffeldstr. 22	<i>J. Meyer</i>
Redecker	Jens	40721 Hilden	Hoffeldstr. 110	<i>Jens Redecker</i>
Strauß	Clauspeter	40721 Hilden	Hoffeldstr. 130	<i>C. Strauß</i>

